

1. Registratur m. d. B. um Nr.

2. Ref. 6.1

3. R 5.3 m. d. B um Bereitstellung im Dienstleistungsportal

4. Schreiben (Frau Grupp)

Evang. Oberkirchenrat · Postfach 10 13 42 · 70012 Stuttgart

An die
Dezernentin und Dezernenten,
Referatsleiterinnen und Referatsleiter,
Geschäftsstellenleiterin und Geschäftsstellenleiter

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Evangelischer Oberkirchenrat

Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de

Referat 5.2
Allgemeine Rechtsfragen

Herr Dr. Michael Frisch
Telefon 0711 **2149-446**
Telefax 0711 **2149-9446**
E-Mail: Michael.Frisch @elk-wue.de

Datum

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es war erneut notwendig, die Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung zu überarbeiten.

Bitte bedenken Sie, dass gemäß § 19 KVwGG und § 30 VVZG-EKD die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen beginnt, wenn die oder der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich (oder elektronisch) belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe, Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche (oder elektronische) Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Der Widerspruchsbescheid ist gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 VVZG-EKD mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Bitte geben Sie beiliegende Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung an die in Ihrem Arbeitsbereich betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter. Darüber hinaus können Sie in geeigneter Weise die Dienststellen, für die Sie zuständig sind und für die die Hinweise hilfreich sein könnten, unterrichten.

Die Muster stehen Ihnen im Dienstleistungsportal zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch

Anlage

5. Dem Schreiben Nr. 4 sind die Hinweise zur Rechtsbelehrung und I.- III. als Anlage beizufügen

6. z. d. A.

D 5

RL 5.2

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die folgenden Hinweise geben einen vereinfachten Überblick über die wichtigsten in der Verwaltungspraxis vorkommenden Fallkonstellationen mit entsprechenden Mustern für eine Rechtsbehelfsbelehrung. Diese Hinweise können nicht alle denkbaren Fälle erfassen und entheben nicht von der Verpflichtung, jeden Einzelfall darauf genau zu prüfen, ob eine der vorgeschlagenen Musterrechtsbehelfsbelehrungen verwendet werden kann oder eine andere Rechtsbehelfsbelehrung notwendig ist.

Nicht berücksichtigt werden insbesondere Rechtsbehelfe aufgrund besonderer Vorschriften (§ 13 KVwGG) sowie Rechtsbehelfe in Lehrbeanstandungs- und Disziplinarangelegenheiten sowie in Kirchensteuerangelegenheiten (soweit der Weg zur Finanzgerichtsbarkeit gegeben ist). Nicht eingegangen werden kann auf Besonderheiten, zum Beispiel, wenn der Abhilfebescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.

II. Übersicht

Oberkirchenrat			Sonstige kirchliche Dienststelle	
Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem kirchlichen Dienstverhältnis, Bescheid: Muster 5	Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem kirchlichen Dienstverhältnis, Bescheid: Muster 4	Sonstige Angelegenheiten, Bescheid: Muster 3	Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem kirchlichen Dienstverhältnis, Bescheid: Muster 2	Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem kirchlichen Dienstverhältnis, Sonstige Angelegenheiten, Bescheid: Muster 1
Vorverfahren, Widerspruchsbescheid: Muster 6	Vorverfahren, Widerspruchsbescheid: Muster 7	Kein Vorverfahren	Vorverfahren, Widerspruchsbescheid: Muster 7	Vorverfahren, Widerspruchsbescheid: Muster 6
Kirchliches Verwaltungsgericht	Staatliches Verwaltungsgericht	Kirchliches Verwaltungsgericht	Staatliches Verwaltungsgericht	Kirchliches Verwaltungsgericht
§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AG KBG.EKD, § 33 Abs. 4 WürttPFG	§ 33 Abs. 3 S. 2 WürttPFG, § 15 Abs. 1 S. 2 AG KBG.EKD, §§ 135 S. 2, 126 Abs. 3 BRRG, §§ 68 ff. VwGO; vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 6 KVwGG	§ 14 Nr. 2 AEG VVZG- EKD	§ 33 Abs. 3 S. 2 WürttPFG, § 15 Abs. 1 S. 2 AG KBG.EKD, §§ 135 S. 2, 126 Abs. 3 BRRG, §§ 68 ff. VwGO; vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 6 KVwGG	§ 42 VVZG-EKD, § 10 Abs. 1 KVwGG

III. Muster

1. Muster 1

(Verwaltungsakt einer sonstigen kirchlichen Dienststelle, nicht des Oberkirchenrats, außer bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus einem kirchlichen Dienstverhältnis)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung beim Evang. Oberkirchenrat, Gänsheidestr. 2 - 6, 70184 Stuttgart, gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestr. 2 - 6, 70184 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Muster 2

(„Maßnahme“ einer sonstigen kirchlichen Dienststelle, nicht des Oberkirchenrats, bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus einem kirchlichen Dienstverhältnis)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung der Dienststelle mit Anschrift) Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung beim Evang. Oberkirchenrat, Gänsheidestr. 2 – 6, 70184 Stuttgart, gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht* ... , ..., ..., (Bezeichnung des staatlichen Verwaltungsgerichts mit Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Muster 3

(Verwaltungsakt des Oberkirchenrats außer bei Streitigkeiten aus einem kirchlichen Dienstverhältnis)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestr. 2-6, 70184 Stuttgart, erhoben werden. Sie kann auch zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

4. Muster 4

(„Maßnahme“ des Oberkirchenrats bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus einem kirchlichen Dienstverhältnis)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Evang. Oberkirchenrat, Gänsheidestr. 2 - 6, 70184 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht* . . . , . . . , . . . , (Bezeichnung des staatlichen Verwaltungsgerichts mit Anschrift), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

5. Muster 5

(„Maßnahme“ des Oberkirchenrats bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem kirchlichen Dienstverhältnis)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat, Gänsheidestr. 2 - 6, 70184 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestr. 2- 6, 70184 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gericht erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

6. Muster 6

(Widerspruchsbescheid des Oberkirchenrats außer bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus einem kirchlichen Dienstverhältnis)

Gegen den Bescheid der / des ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Gänsheidestr. 2- 6, 70184 Stuttgart, erhoben werden. Sie kann auch zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

7. Muster 7

(Widerspruchsbescheid des Oberkirchenrats bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus einem kirchlichen Dienstverhältnis)

Gegen den Bescheid der/des ... vom... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht* ..., ..., ..., (Bezeichnung des staatlichen Verwaltungsgerichts mit Anschrift) erhoben werden. Sie kann auch zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

* (vgl. § 52 Nr. 4 VwGO)